

Anlage zur „Mustersatzung für Sportvereine“

Veränderte Organisationsstrukturen und die Auswirkung auf die Satzung.

Bei Großvereinen oder Vereinen mit einer größeren Anzahl von Abteilungen können sich folgende Notwendigkeiten ergeben:

Bildung weiterer Vereinsorgane, z. B.
Sportausschuss
Rechtsausschuss
Beirat
Verwaltungsausschuss
Ehrenausschuss

Diese können satzungsgemäß verankert werden, müssen dann allerdings auch entsprechend besetzt werden.

Es kann in diesem Zusammenhang allerdings auch in der Satzung formuliert werden:

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen.

Das gleiche gilt auch für die Übertragung von Vorstandstätigkeiten, z. B. auf eine hauptamtliche Geschäftsführung.

Auch hier muss die Möglichkeit in der Satzung verankert werden:

Der Vorstand bedient sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte (der Geschäftsstelle, des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin).

Wichtig in all diesen Bereichen ist, dass die Übertragung oder Delegation von Aufgaben der Mitgliederversammlung in der Satzung geregelt sein müssen.

Dies gilt insbesondere für Ordnungen in verschiedenen Organen. Hier muss Klarheit über die Zuständigkeit herrschen:

z. B. der Ausschuss ... gibt sich für seine Tätigkeit eine Ordnung. (In diesem Fall können Änderungen im Ausschuss beschlossen werden und bedürfen nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung).

In diesem Bereich ist jedoch äußerste Vorsicht geboten, insbesondere wenn diese Ausschüsse oder Unterorgane Aufgaben erhalten, die ursächlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, wie z. B.:

Bestellung der Mitglieder v. Vereinsorganen
Abberufung der Mitglieder v. Vereinsorganen
Ereilung der Zustimmung bei mitwirkungsbedürftigen Geschäften, z. B.
Grundstückverkauf

Es muss also klar geregelt sein, welche Zuständigkeiten die Mitgliederversammlung abgibt.

Nicht übertragen werden können:

- 1. Änderung des Vereinszweckes**
- 2. Auflösung des Vereins**

Nicht übertragen werden sollten:

- 1. Änderung der Satzung**
- 2. Änderung der Ordnungen mit Satzungsrang**

Die beiden letztgenannten können jedoch z. B. einer **Delegiertenversammlung** übertragen werden.

Eine Delegiertenversammlung ist immer dann sinnvoll, wenn wegen der Vereinsgröße eine gemeinsame Willensbildung nicht mehr erreicht werden kann.

Es besteht spätestens dann eine Notwendigkeit, wenn z. B. eine kleinere Abteilung eines Großvereins durch geschlossenes Auftreten eine Umkehrung des Mitgliederwillens erreichen könnte.

Bei der Einführung des Delegiertensystems sollte aber unbedingt verhindert werden, dass entsprechend große Abteilungen den Gesamtverein majorisieren können. Dies erreicht man durch sogenannte Kappungsgrenzen, z.B.:

Je angefangene 50 Mitglieder	1 Delegierter
ab 200 Mitglieder jede vollendete 100 Mitglieder	1 Delegierter

und durch das Einsetzen sogenannter „geborener“ Delegierter, z. B. des/der Abteilungsleiter/in d. H., dass auch eine Abteilung mit z. B. nur 10 Mitgliedern 2 Stimmen und eine Abteilung mit 380 Mitgliedern dagegen 6 Stimmen, 1 x Grund, 4 x 200, 1 x vollendete 100 erhält.

Mit 1.050 Mitgliedern dagegen 9 Stimmen. 1 x Grund, 4 x 200, 3 x vollendete 100, 1 x vollendete 500.

Hier sollte jedoch das System sorgfältig, auch in bezug auf zukünftige Veränderungen gestaltet werden.

Achtung, nicht vergessen anzugeben, auf welchen Stichtag sich das beziehen soll, z. B. **Mitgliederzahlen am 1. Januar.**

Solch eine Delegiertenversammlung hat jedoch nicht nur den Grund eine Majorisierung der Mehrheit durch die Minderheit auszuschließen.

Durch die durch **Mitgliederwahl** entsandten Delegierten ist auch in der Regel sichergestellt, dass sachlich interessierte Personen an diesen Versammlungen teilnehmen und somit die sachbezogene Diskussion ein anderes Format erhält.

Auch bei diesen Versammlungen sollte man jedoch **ausdrücklich** die Mitglieder zulassen und ihnen Rederecht einräumen!